



Aktuelle Informationen und Neuigkeiten für Rechtsanwälte im Fachbereich Familienrecht

Ich habe sehr oft festgestellt, dass die Begründung eines Antrages nach § 51 Abs. 3 VersAusglG bei vielen mit Versorgungsausgleich befassten Personen mit Schwierigkeiten verbunden ist. Dabei ist die Begründung – wenn man den Gesetzestext verstanden hat – auf der Grundlage der „damaligen“ Gerichtsentscheidung sehr einfach. Man benötigt „nur“ aus der Gerichtsentscheidung die Höhe des nicht voll dynamischen ehezeitlichen Versorgungsanspruchs und die Höhe des dynamisierten Anspruchs. Die Ehezeit geht ebenfalls aus der Gerichtsentscheidung hervor.

Mittels dieser „Daten“ ist ein Antrag auf Abänderung nach § 51 Abs. 3 VersAusglG auf folgende Weise zu begründen:

- a) Ehezeit: 1.7.1968 – 30.9.1991
- b) Ehezeitlicher Nominalbetrag: 566,00 DM
- c) Aktueller Rentenwert am Ende der Ehezeit: 41,44 DM
- d) Vom Gericht ermittelter dynamisierter Betrag: 133,97 DM
- e) Antrag auf Abänderung: 10.4.2011

Nach § 51 Abs. 3 VersAusglG ist zu prüfen, ob eine wesentliche Wertänderung vorliegt. Hiernach kommt es darauf an, ob der nominale (nichtdynamisierte) Ehezeitanteil von dem dynamisierten und zum Zeitpunkt der Antragstellung aktualisierten Wert des Ehezeitanteils um mindestens 2 % der zum Zeitpunkt der Antragstellung maßgeblichen monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV abweicht (aktueller Rentenwert zurzeit der Antragstellung = 27,20 Euro; 2 % SGB-IV-Bezugsgröße zurzeit der Antragstellung = 2 % x 2.555 Euro = 51,10 Euro).

Der wesentliche Wertunterschied lässt sich relativ einfach in folgenden Schritten ermitteln:

- (1) Nominaler (nichtdynamisierter) Ehezeitanteil der Erstscheidung = 566,00 DM = 289,39 Euro
- (2) Dynamisierter Ehezeitanteil = 133,97 DM
- (3) Umrechnung des Werts nach (2) in Entgeltpunkte = 133,97 DM/41,44 DM = 3,2329 EP
- (4) Dynamisierter und aktualisierter Ehezeitanteil in Euro = 3,2329 EP x 27,20 Euro = 87,93 Euro
- (5) Wertunterschied zwischen dem nominalen (1) und dem aktualisierten und dynamisierten Ehezeitanteil (4) = 289,39 Euro – 87,93 Euro = **201,46 Euro**
- (6) Der Wertunterschied von 201,46 Euro ist nicht geringer als der Mindestwert von 51,10 Euro, **so dass er wesentlich iSd § 51 Abs. 3 VersAusglG ist.**

Mittels dieser Berechnung wird ein Antrag auf Abänderung nach § 51 Abs. 3 VersAusglG **begründet**. Bei einer wesentlichen Änderung holt das Gericht von ALLEN Versorgungsträgern neue Versorgungsauskünfte ein und der NEUE Ausgleich erfolgt nach „neuem Recht“ nach §§ 9 – 19 VersAusglG. Wie hoch der NEUE Ausgleich sein wird, ist erst ersichtlich, wenn sämtliche Versorgungsauskünfte vorliegen. Somit kann man zum Zeitpunkt des Abänderungsantrages noch

nicht erkennen, ob sich ein Antrag „gelohnt“ hat und wie sich der Ausgleich der anderen in den Versorgungsausgleich einbezogenen Anrechte verhält. Es kann also durchaus vorkommen, dass sich das Anrecht, das mit der Barwert-Verordnung dynamisiert und nur mit einem „abgezinsten“ Betrag in den VA eingezogen wurde, **erhöht, während sich andere Anrechte vermindern KÖNNEN**. Daher sollte man IMMER ALLE Anrechte im Zusammenhang betrachten und versuchen zu erkennen, wie sich bei den anderen Anrechten der Ehezeitanteil verändert haben KÖNNTE (was nicht leicht ist). Auch ist wichtig zu wissen, wie das in der Erstentscheidung dynamisierte Anrecht HEUTE – nach neuem Recht – ausgeglichen wird (durch interne oder externe Realteilung; mit oder ohne Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung bei interner Teilung). Wenn Ihre Mandantin (56 Jahre) z.B. eine Rente wegen Erwerbsminderung aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält und sie im Abänderungsverfahren nur einen Ausgleich (intern) auf ALTERSRENTE erhält, verliert Ihre Mandantin den Erstausgleich mittels Super-Splitting und erhält noch keine Versorgung nach interner Realteilung, sofern der Versorgungsträger – was vielfach der Fall ist – nur die Altersrente „gewährt“. **Dann kann die Abänderung dazu führen, dass Ihre Mandantin eine geringere Erwerbsminderungsrente erhält aber noch keine Rente aufgrund der internen Realteilung ohne Absicherung bei Erwerbsminderung.**

Viele Grüße aus Meckenheim sendet *Wilfried Hauptmann*